



II— 1890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600 725/1-VI/3/77

Aufnahme von Verhandlungen
über die Spitalsfinanzierung
mit den Ländern;
Anfrage der Abgeordneten
Dr. WIESINGER, Dr. ERMACORA und
Genossen gemäß § 91 des Bun-
desgesetzes über die Geschäfts-
ordnung des Nationalrates,
BGBl. Nr. 410/1975

Zur GZ 825/J-NR/76
vom 2. Dezember 1976

866 IAB
1977 -02- 03
zu 825/J

An den
Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Die Abgeordneten Dr. WIESINGER, Dr. ERMACORA und
Genossen haben an mich gemäß § 91 des Bundesgesetzes
vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsord-
nung des Nationalrates, folgende Anfrage gerichtet:

1) Wann werden Sie die von Ihnen bereits angekün-
digten Verhandlungen über die Neuregelung der Spitals-
finanzierung mit den Ländern und den Krankenkassen
aufnehmen?

2) Warum haben Sie in Anbetracht der Dringlich-
keit des Spitalsfinanzierungsproblems diese Verhand-
lungen bisher noch nicht aufgenommen?

3) Welche Vorstellungen werden Sie in den Ver-
handlungen mit den Ländern und den Krankenkassen zu
diesem Problem präsentieren?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beant-
worten:

Zu 1: Über die Neuregelung der Spitalsfinanzie-
rung wurde zwischen dem Bund und den Ländern im Dezem-
ber 1976 verhandelt. Die Verhandlungen wurden im Jän-
ner 1977 fortgeführt. An den Verhandlungen waren von
Bundesseite der Bundeskanzler und die Bundesminister

- 2 -

für Finanzen, für Gesundheit und Umweltschutz und der für die Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständige Bundesminister für soziale Verwaltung beteiligt, die Länder waren durch Landeshauptmann DDr. Ing. Hans LECHNER, Salzburg, Landesrat Dr. Josef RATZENBÖCK, Oberösterreich, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Herbert SALCHER, Tirol, und Stadtrat Hans MAYR, Wien, vertreten.

Zu 2: Auf die Beantwortung der Frage 1 wird hingewiesen.

Zu 3: Ich habe den Ländervertretern im Jänner 1977 folgende Vorschläge für eine Änderung des Systems der Finanzierung der Krankenanstalten übermittelt.

Alle zu treffenden Maßnahmen sollen im Dienst der optimalen Rationalisierung des Betriebes der Krankenanstalten stehen. Dieses Ziel soll erreicht werden:

a) durch die Sammlung des erforderlichen Materials, insbesondere auch durch die Tätigkeit der von der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bereits eingesetzten Rationalisierungskommission und

b) durch die Vorbereitung legislativer und sonstiger rechtlicher Maßnahmen und zwar

I. Schaffung eines Fonds durch den Bundesgesetzgeber;

II. Ermächtigung der Länder zur Erhebung einer zweckgebundenen Abgabe;

III. Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die den erforderlichen Zusammenhang zwischen den unter I. und II. genannten Maßnahmen herstellt.

Zu I.:

a) Der Fonds soll durch Bundesgesetz eingerichtet

- 3 -

werden und seine Tätigkeit ausschließlich mit privatwirtschaftlichen Mitteln ausüben, weil andernfalls kompetenzrechtliche Probleme entstünden.

b) Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Investitionen einschließlich der Leistung des Zinsendienstes sowie die Leistung eines Beitrages zum laufenden Betrieb der Krankenanstalten. Dabei wird allerdings von dem bestehenden System der Abgangsdeckung zugunsten eines Systems des Aufwandsbeitrages abzugehen sein.

c) In den Organen des Fonds sollen jedenfalls alle in Betracht kommenden Gebietskörperschaften vertreten sein, wobei die Möglichkeit der Einflußnahme in einem Zusammenhang mit den von diesen Gebietskörperschaften erbrachten finanziellen Leistungen stehen soll.

d) Der Fonds wird im Rahmen seiner Aufgabe auch auf eine sinnvolle Verteilung der Mittel für die Investitionen hinwirken.

e) Der Fonds soll finanziert werden durch Beiträge des Bundes einerseits und der Länder andererseits in gleicher Höhe. Die vom Bund zu erbringenden Leistungen werden an die Stelle der derzeit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen und getroffener Übereinkommen gewährten Leistungen des Bundes treten. Die Leistung der Länder soll in der Widmung eines Drittels des Ertrages der zu erhebenden Abgabe bestehen.

Zu II:

Die Länder sollen in Ausweitung ihrer Abgabenhöhe in die Lage versetzt werden, einen prozentuell festzusetzenden Zuschlag zur Grundsteuer, zur Lohnsummensteuer sowie allenfalls auch zur Getränkesteuer zu erheben. Der Ertrag der Abgabe soll zur Gänze zur Deckung des Aufwandes der Krankenanstalten bestimmt sein;

- 4 -

ein Drittel des Ertrages soll dem Fonds zufließen. Die Einhebung der Abgabe müßte den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich obliegen.

Zu III.:

Die abzuschließende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art.15a B-VG hätte die Verpflichtungen der erwähnten Gebietskörperschaften zu enthalten, die sich aus dem vorstehend umschriebenen Programm ergeben. Danach hätten sich zu verpflichten:

d e r B u n d

- a) zur Errichtung des Fonds;
- b) zur Leistung von Beiträgen an den Fonds unter der Voraussetzung einer gleichartigen Verpflichtung der Länder;
- c) zur Schaffung der finanzverfassungsgesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für die Einhebung der Landesabgabe;
- d) zur Schaffung allenfalls sonst noch erforderlicher legislativer Maßnahmen, insbesondere zur Rationalisierung der Krankenanstalten.

d i e L ä n d e r

- a) zur Erhebung der Abgabe unter den genannten Bedingungen;
- b) zur Leistung eines Drittels des Abgabenertrages an den Fonds;
- c) zur Verwendung auch des restlichen Abgabenertrages zur Deckung des Aufwandes der Krankenanstalten;
- d) allenfalls auch zu weiteren legislativen Maßnahmen, die der Rationalisierung des Betriebes der Krankenanstalten dienen.

31.Jänner 1977
Der Bundeskanzler:

